CouncilPost-AoA



Hier werden die Satzung von CouncilPost veröffentlicht.

Allein die in den Paragraphen aufgeführten Satzungen geben den rechtlichen Wortlaut der Vereinssatzung wieder.

Der Hilfetext (in blau) dient nur zur Beschreibung einer Zusammenfassung des Abschnitts oder vereinfacht in einigen Fällen die Artikel oder den Abschnitt für Laien. Der Hilfetext kann geändert oder neu veröffentlicht werden, um die Sprache weiter zu vereinfachen.

Die Satzung ist auch in anderen Sprachen verfügbar; die bevorzugte Sprache für alle Rechtsauslegung.

§1 Name und Sitz

Artikel 1. Der Name des Vereins lautet CouncilPost.

Artikel 2. Der eingetragene Sitz des Vereins ist die Stadt Kopenhagen.

§2 Zweck

Artikel 1. Der Zweck des Vereins besteht darin, auf nationaler und globaler Ebene Einfluss auf die Gesetzgebung und die Einstellungen der Gesellschaft zu nehmen, um bessere Bedingungen für die Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte und der Meinungsfreiheit der Vereinsmitglieder zu fördern.



🚺 Hilfetext: Der Verein gründet seinen Zweck auf die Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte, in Übereinstimmung mit den Leitprinzipien des Open Constitution Al-Netzwerks, einer digitalen Commons-Infrastruktur.

Der Zweck des Vereins umfasst daher:

- a. Verbreitung, Veröffentlichung und Pflege einer Open-Source-Forschungszeitschrift.
- b. Aufrechterhaltung eines öffentlichen Medienvertriebskanals für nationale und internationale Medien, Landesregierungen, gemeinnützige und freiwillige kooperative Organisationen.
- c. Organisation und Unterstützung der CouncilPost-Konferenz im jeweiligen Geschäftsjahr und anderer Veranstaltungen im Einklang mit dem Zweck des Vereins.
- d. Organisation von Kampagnen gegen Desinformation im öffentlichen Raum im Rahmen der Wahrnehmung des Vereinszwecks gemäß § 2 Zweck Artikel 1. a, b, c oben.
- e. Organisation von Gerichtsverfahren im öffentlichen Interesse gegen Menschenrechtsverletzungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gerichtsverfahren gegen Staaten Regierung und jede öffentliche Einrichtung, die mit der Regierungsführung eines Staates verbunden ist, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in Übereinstimmung mit dem Europäische Menschenrechtskonvention.



🚺 <u>Hilfetext: Ein</u>e Staatsregierung ist nicht der Staat selbst oder die Öffentlichkeit, sondern ein Medium der Selbstverwaltung eines ständigen Subjekts auf im Namen der Staatsuntertanen, die ein Gebiet bewohnen.

Artikel 2. Zur Erfüllung des Vereinszwecks (wie in §2 Zweck Artikel 1 oben) ist der Verein auf den Beitritt zur Open Satzung CVR: 43714775 zum Gründungsdatum.

Der Verein muss danach diese Mitgliedschaft in jedem Geschäftsjahr gemäß den Mitgliedschaftsregeln des Open aufrechterhalten. Satzung CVR: 43714775.



Hilfetext: Offene Satzung CVR: 43714775, ein dänischer Verein, bietet natürlichen und juristischen Personen im Europäischen Wirtschaftsraum Bereich, Rechte zur Nutzung und zum Zugriff auf Ressourcen der künstlichen Intelligenz, die im Open Constitution Al-Netzwerk bereitgestellt werden, eine digitale Allmende Infrastruktur.

CouncilPost Association ist Mitglied der Open Constitution CVR: 43714775, um die geistigen Eigentumsinhalte des Open Constitution Al-Netzwerks für seine Mitglieder in Form einer Begünstigtenlizenz freizuschalten.

Lesen Sie mehr über die Open Constitution-Lizenz, die die Rechte zur Nutzung geistiger Inhalte gewährt, die gemäß den globalen Statuten eingesetzt werden des Open Constitution Al-Netzwerks, einer digitalen Commons-Infrastruktur.

§3 Mitgliedschaft im Verein

Artikel 1. Jede natürliche Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, jede juristische Person, die Regierung eines Staates oder jede öffentliche Einrichtung (eingerichtet als Folge der Feststellung einer öffentlichen Handlung) und die den Zweck des Vereins unterstützen, können als Mitglied aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft siehe §5.



📵 Das Alter von 15 Jahren wird als Alter für den Beitritt einer natürlichen Person zum CouncilPost gewählt, da es als Alter der Einwilligung eines Erwachsenen in einige demokratische Gerichtsbarkeiten, aus denen Mitglieder Beiträge zum CouncillPost leisten können.

Artikel 2. Das Mitgliedsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§4 Ausschluss



i <u>Hilfetext: Der V</u>orstand hat die Befugnis, ein Mitglied auszuschließen, das sich nicht an die Satzung oder die in der Hauptversammlung getroffenen Entscheidungen hält. Die Abstimmung muss mit 2/3-Mehrheit stattfinden.

Artikel 1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es diese Satzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht respektiert. Ein Großteil der Erforderlich ist eine solche Beteiligung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder.

Artikel 2. Der Ausschluss kann durch eine außerordentliche Hauptversammlung beantragt werden. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb von dreißig Tagen beim Vorstand eingehen. (30) Tage ab dem Zeitpunkt der Mitteilung über den Ausschluss.

§5 Mitgliedschaft



Hilfetext: Der Mitgliedsbeitrag des Vereins wird von der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Für natürliche Personen besteht die Möglichkeit, beitragsfreies Mitglied des Vereins zu werden.

Natürliche Personen, die innerhalb einer Geschäftsjahresperiode mindestens 72 Stunden unentgeltlich ehrenamtlich tätig waren, werden für das folgende Mitgliedsjahr beitragsfrei.

Freiwillige registrieren ihre Stunden im Verwaltungssystem und der Vorstand stellt sicher, dass die registrierten Stunden bekannt sind und korrekt sind.

Artikel 1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Artikel 2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Sekretariat des Vereins zu entrichten und gilt für das laufende Mitgliedsjahr, vgl. § 3, Absatz 2.

Artikel 3. Jede natürliche Person, die mindestens zweiundsiebzig (72) Stunden ehrenamtliche unbezahlte Arbeit für den Verein in irgendeinem Geschäftsjahr geleistet hat.

Wer im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember aktiv ist, ist im darauffolgenden Mitgliedsjahr beitragsfrei Mitglied des Vereins.

Artikel 4. Es liegt in der Verantwortung der Freiwilligen, sicherzustellen, dass ihre Stunden in der Governance des Open Constitution Al-Netzwerks registriert werden. System, wie vom Vorstand bei Gründung des Vereins benannt.

Artikel 5. Es liegt in der Verantwortung des Vorstandes, sicherzustellen, dass alle Freiwilligen hierüber informiert sind. Der Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte natürliche Person muss das System überwachen und die Richtigkeit der im System registrierten Stunden der Freiwilligen sicherstellen.

Artikel 6. Die ehrenamtlichen Stunden werden vor Ende Dezember berechnet und die Mitgliedschaft wird den Freiwilligen gewährt, die die Voraussetzung erfüllen in §5 Artikel 3.

§6 Mitgliederversammlung



i Hilfetext: Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich digital statt. vom 15. Oktober bis 30. November

Die Einladung zur Sitzung muss Angaben über Zeit, Ort, Frist und digitale Ressourcen zur Antragstellung enthalten.

Kandidaten für den Vorstand und Vorschläge müssen mindestens fünfzehn Tage vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg eingehen.

Zur Wahrung des Stimmrechts ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrags bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung erforderlich. Auf der Tagesordnung der jährlichen Hauptversammlung stehen verschiedene Punkte wie die Wahl des Moderators, die Genehmigung der Konten, die Vorlage des Budgets und sonstige Geschäfte.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird zur Protokollierung der Beschlüsse geführt und vom Moderator zur Veröffentlichung freigegeben.

Artikel 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.



🚺 <u>Hilfe(ext: De</u>r folgende Artikel 2 schafft eine Rechtsgrundlage für die Beilegung von Menschenrechtskonflikten zwischen der Staatsregierung und natürlichen Personen, wenn beide Mitglieder von Vereinigungen sind.

Dieser Artikel stellt sicher, dass mit einem Zeitstempel versehene, logische Wahrheitsaussagen im öffentlichen Generalversammlungsjournal des Vereins veröffentlicht werden.

In diesem Artikel 2 weiter unten

"Zensurresistent bedeutet, dass es resistent gegenüber einer Blockade des Zugriffs auf das KI-Netzwerk ist, wenn die Regierung eines einzelnen Mitgliedsstaates eine Blockade initiiert." Zusätzlich zu den regulatorischen Technologiestandards werden im Open Constitution Al-Netzwerk zensurresistente Tools eingesetzt, um die Wahrung grundlegender Menschenrechte zu bewirken.

neutrale Mittel – die nicht durch die Interessen einer bestimmten Gruppe beeinflusst werden, sodass die erkenntnistheoretische Gerechtigkeit der Zeitschrift den Richtlinien entspricht, wie sie in den "Open Research"-Richtlinien des CouncilPost festgelegt sind, und die Quelle der Wahrheit jeder Veröffentlichung transparent nachvollziehbar ist.

Unter Multimedia Grid versteht man eine digitale Multimedia-Infrastruktur.

Das CouncilPost-Journal basiert auf dem Trust-System des Open Constitution Al-Netzwerks und den über das Internet zugänglichen Informationen des Trusts, die allgemein über Telekommunikationsnetze zugänglich sind. (Lesen Sie auch noch einmal §2 Zweck: Artikel 2.)

Artikel 2. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich vom 15. Oktober bis 30. November digital über das elektronische Medium statt und digitale Commons-Infrastruktur des Open Constitution Al-Netzwerks, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Maßnahmen wie Videokonferenzen durch mittels zensurresistenter, neutraler, multimedialer Kommunikationssysteme, die im Open Constitution Al-Netzwerk eingesetzt werden.

Die Benachrichtigung über die Jahreshauptversammlung erfolgt per E-Mail an alle Vereinsmitglieder an die zuletzt bekannt gegebenen E-Mail-Adressen. Verein, durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins und auf mindestens einem öffentlichen Kanal des Open Constitution Al-Netzwerks mit mindestens 14

Artikel 3. Die Bekanntmachung muss mindestens Informationen über Zeit, Ort, Frist und digitale Ressourcen für die Einreichung von Vorschlägen enthalten. in der Hauptversammlung berücksichtigt werden.

Artikel 4. Kandidaten für den Vorstand und Vorschläge, die auf der Generalversammlung erörtert werden sollen, müssen beim Sekretariat oder einem Vertreter durch elektronische Einreichung im Governance-System des Open Constitution Al-Netzwerks, nach Wahl des Vorstandes, der Gründung des Vereins, spätestens einundzwanzig (21) Tage vor der Mitgliederversammlung.

Artikel 5. Die endgültige Bekanntmachung mit Tagesordnung, Vorschlägen und Kandidaten für den Vorstand muss spätestens am als vierzehn (14) Tage vor der Hauptversammlung.

Artikel 6. Die Mitgliederversammlung ist offen für jedes Mitglied des Vereins, das von einem Berater begleitet werden kann, sowie für Personen, die von Die Tafel.

Artikel 7. Um Stimmrechte zu erlangen, müssen die Mitgliedsbeiträge spätestens sechs (6) Wochen vor der Mitgliederversammlung bezahlt werden, oder die Anforderung für die Beitragsbefreiung vgl. §5, Absatz 3 muss die Voraussetzung erfüllt sein.

Artikel 8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied, vgl. § 6 Abs. 7, hat eine Stimme.

Stimmberechtigte Mitglieder nach §6 Artikel 7 können eine unterschriebene Vollmacht eines stimmberechtigten Mitglieds mitbringen. gemäß §6 Artikel 7.

Machine Translated by Google

Sämtliche Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über den Kauf, Verkauf und die Belastung von Immobilien sowie über Satzungsänderungen, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen.

Bei einer Wahl, bei der es mehr Kandidaten als zu besetzende Positionen gibt, sollen elektronische Stimmzettel mithilfe des Governance-Systems des KI-Netzwerks "Open Constitution" verwendet werden.

Eine schriftliche Neuabstimmung darf nur auf Antrag eines Mitglieds nach einer Vorstandswahl stattfinden, wenn es mehr Kandidaten gab als Positionen zur Wahl stehen und wenn ein Kandidat im Governance-System des Open Constitution Al-Netzwerks einen Einspruch gegen einen anderen Kandidaten bezüglich des Wahlverfahrens für den Vorstand einreicht.

Artikel 9. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Wahl des Moderators
- Wahl des Berichterstatters
- Wahl der Stimmenzähler
- Bericht des Vorstandes über die Aktivitäten des Vereins im vergangenen Jahr
- Genehmigung der Rechnung
- Der Bericht des Organisationsleiters wird zur Information vorgelegt
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Vorstellung des Haushaltsplans
- Eingegangene Vorschläge
- Wahl in den Vorstand
- · Wahl des organisatorischen Leiters
- Wahl des Abschlussprüfers
- Irgend ein anderes Geschäft

Artikel 10. Zur Dokumentation der Beschlüsse wird ein Protokoll der Mitgliederversammlung geführt. Das Protokoll wird vom Moderator genehmigt und unterzeichnet und als öffentliches Protokoll veröffentlicht

§7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Artikel 1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt, mindestens 2/5 der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen oder ein ausgeschlossenes Mitglied dies verlangt, vgl. § 4 Absatz 2.

Artikel 2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Zugang des Verlangens stattfinden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse über die Website des Vereins und wird mindestens 14 Tage vor der Sitzung im öffentlichen Kanal des Netzwerks "Open Constitution Al" veröffentlicht.

Die Einladung muss die zu besprechenden Punkte und eine schriftliche Begründung hierfür enthalten.

§8 Zusammensetzung des Vorstandes und Voraussetzungen für die Erlangung der Wahlzertifizierung durch den Open Council der Open Constitution Al Netzwerk

Artikel 1. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens zwei (2) natürlichen Personen besteht: einem Organisationsvorsitzenden und einem Schatzmeister. Sieben Es können höchstens zwei Vorstandsmitglieder ernannt werden, während fünf weitere Vorstandsmitglieder als ordentliche Vorstandsmitglieder fungieren können.

Artikel 2. Aufgabe des Vorstandes ist es,

- Festlegung einer Geschäftsordnung für die Arbeit des Vorstandes
- Einrichtung eines speziellen Exekutivausschusses, der die Zuständigkeiten des Vorsitzenden formuliert

Artikel 3. Der Vorstand wird so gewählt, dass zwei oder mehr Mitglieder abwechselnd von der Hauptversammlung für einen Zeitraum gewählt werden von zwei Jahren.

Artikel 4. Minderjährige können den Verein nicht finanziell vertreten. Jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist und die Zur Wahl als Vorstandsmitglied berechtigt sind Personen ab 18 Jahren. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, als

Vorsitzender und Schatzmeister.

Machine Translated by Google

Artikel 5. Jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist und eine Wahlbescheinigung vom Exekutivrat, Medienrat, Beobachtungsrat, Finanzrat, Lenkungsrat oder Ethikrat des Open Council erhalten hat, ist zur Wahl als Vorstandsmitglied dieses Vereins berechtigt. Verband.

Wählbar als Vorstandsmitglied und für die Funktion des Schatzmeisters ist jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist und eine Wahlbescheinigung des Treasury Council des Open Council erhalten hat.

Natürliche Personen müssen ihre Wahlmandate im Gremium des Offenen Rates während ihrer gesamten Amtszeit im Vorstand des Vereins.



Hilfetext zu Artikel 5:

Oberhaus erhält Wahlzertifizierung: Exekutiv-, Medien-, Beobachtungs- und Ethikrat des Open Council

Unterhaus: Verwaltungsrat des Postverbandes

Voraussetzung für die Wahlzertifizierung: Die Organe des Offenen Rates fungieren als Nachweis für die Interessen der natürlichen Person des Vereins Mitglieder, die in den Vorstand des CouncilPost gewählt werden möchten.

Die natürlichen Personen müssen daher eine Wahlbescheinigung vom Open Council einholen, bevor sie sich zur Wahl in den Vorstand des Sie müssen jederzeit Ihre Wahlberechtigung behalten, um Mitglied des Vereinsvorstands zu bleiben.

Da dieser Verband auf Beiträgen zum geistigen Eigentum der Weltbürger beruht, fungiert die Wahlzertifizierung als Maßnahme zur Bestätigung, dass das Vorstandsmitglied das Vertrauen des globalen Gremiums erhalten hat.

Einfacher ausgedrückt: Um für den Vorstand von CouncilPost wählbar zu sein, muss ein Mitglied dieses Verbandes eine Nominierung im Al einreichen.

Governance-System des Netzwerks und sichern Sie sich eine Wahlbestellung für den Open Council des Open Constitution Al-Netzwerks. Nur

Diese Mitglieder sind daher qualifiziert, gewählt zu werden und im Vorstand des CouncilPost zu dienen.

Sie müssen diese Wahlbestellung zum Open Council-Gremium während ihrer gesamten Amtszeit aufrechterhalten, während sie im Vorstand von Ratspost. Dies wird als Wahlzertifizierung bezeichnet.

Das Open Constitution Al-Netzwerk weist Merkmale eines extraterritorialen Regulierungstechnologiestandards auf, d. h. außerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer einzigen Gerichtsbarkeit, da sie das geistige Eigentum und die Schöpfung des menschlichen Geistes beherbergt, deren Verhalten verbunden ist mit verschiedenen Gerichtsbarkeiten auf dem Planeten.

Artikel 6. Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden zuerst, vorrangig und getrennt gewählt, so dass der Organisationsvorsitzende

Artikel 7. Tritt ein Vorsitzender oder Schatzmeister vorzeitig freiwillig zurück oder wird er unfreiwillig abberufen, so ernennt der Vorstand einen neuen Vorsitzenden oder Schatzmeister bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Wenn die Position in diesem Jahr nicht neu gewählt werden soll, vgl. Artikel 3, wird ein Vorsitzender wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Artikel 8. Sollten ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, wird eine entsprechende Anzahl von Kandidaten auf der Jahreshauptversammlung gewählt. für die Dauer von einem Jahr. Das einjährige Mandat wird auf der Grundlage der geringsten Stimmenzahl vergeben.

Artikel 9. Ersatzmitglieder: Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Ersatzmitglieder für die Dauer von einem Jahr wählen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so werden die Ersatzmitglieder übernehmen die Ämter in der gewählten Reihenfolge bis zur nächsten Hauptversammlung. Wenn ein Vorstandsmitglied beschließt, für einen bestimmten Zeitraum, so wird für den betreffenden Zeitraum ein Stellvertreter ernannt.

Artikel 10. Wenn kein Ersatz von der Hauptversammlung gewählt wird, ist der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung selbstständig. Freie Vorstandsposten müssen mit einem Mandat der Mitgliederversammlung besetzt werden.

§ 9 Die Arbeit des Vorstandes



🔱 *Hilfetext:* Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstands anwesend ist und mindestens zwei Mitglieder der Geschäftsführung Ausschuss. Die Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Sonderexekutive Der Ausschuss verwaltet die Arbeit des Vorstands zwischen den Sitzungen. Für bestimmte Aufgaben können Ad-hoc-Ausschüsse eingerichtet werden. Die Tafel hat die Befugnis, den Leiter des Sekretariats und die Gebietsleiter zu ernennen und zu entlassen, aber kein Mitglied darf eine bezahlte Position in der

Verband. Darüber hinaus erhalten Vorstandsmitglieder möglicherweise Vergütungen für bestimmte Aufgaben, die mit der Arbeit des Vereins in Zusammenhang stehen, jedoch nicht Teil ihrer Funktion sind als Vorstandsmitglied.

Artikel 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist, davon müssen mindestens zwei Mitglieder des Besonderen Präsidiums sein. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; bei Meinungsverschiedenheiten unter den Vorstandsmitgliedern zählt seine einzelne Stimme zwei Stimmen.

Artikel 2. Ein besonderer Exekutivausschuss wird gemäß den Artikeln 3 und 4 unten eingerichtet.

Artikel 3. Der Sondervorstand ist für die Leitung der Vorstandsarbeit zwischen den Vorstandssitzungen verantwortlich.

Artikel 4. Der Vorstand kann neben einem Besonderen Exekutivausschuss zur Lösung einer bestimmten, in einem Mandat beschriebenen Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat Ad-hoc-Ausschüsse einrichten, ebenso kann der Vorstand zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Verbänden oder Unternehmen zusammenarbeiten.

Artikel 5. Der Vorstand kann einen Leiter des Sekretariats ernennen und entlassen.

Die Einstellung und Entlassung des übrigen Personals, mit Ausnahme der Gebietsleiter, erfolgt durch den Leiter des Sekretariats, sofern ein solcher angestellt ist.

Artikel 6. Der Vorstand legt in einer Weisung an den Leiter des Sekretariats den detaillierten Rahmen für die Aktivitäten des Sekretariats fest in ergänzend zu der für das Sekretariat in Form einer Prokura erteilten Befugnis zur Führung der Finanzen des Vereins.

Artikel 7. Der Vorstand kann Gebietsleiter ernennen und entlassen.

Artikel 8. Ein Gebietsleiter kann nicht Mitglied des Vorstandes sein und umgekehrt. Wird ein Vorstandsmitglied zum Gebietsleiter ernannt, so Die Person soll mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand ausscheiden. Wird ein Gebietsleiter in den Vorstand gewählt, endet seine Funktion als Gebietsleiter mit sofortiger Wirkung.

Artikel 9. Kein Vorstandsmitglied darf eine bezahlte Funktion im Verein innehaben.

Ein Vorstandsmitglied kann Honorare für Vorträge und andere Aufgaben erhalten, die in Fortsetzung der Vereinsarbeit erfolgen, aber nicht Teil der Arbeit sind als Vorstandsmitglied.

§10 Organisatorischer Betreuer

i Hilfetext: Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen organisatorischen Leiter, der über Erfahrung aus der Vorstandsarbeit verfügen muss.

Mitarbeit im Verein oder einer vergleichbaren Organisation oder im Offenen Rat. Die Rolle des organisatorischen Leiters umfasst die Bereitstellung Empfehlungen an den Vorstand zu administrativen und organisatorischen Prozessen, zur Überwachung der Finanzgeschäfte und Unterstützung bei der Buchhaltung. Darüber hinaus ist der organisatorische Leiter verpflichtet, einen Bericht über seine Aktivitäten vorzulegen und Beurteilung zur Notierung in der Hauptversammlung vor.

Artikel 1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Organisationsleiter für die Dauer eines Jahres.

Artikel 2. Als Organisationsträger kann nur eine Person fungieren, die über Erfahrungen aus der Vorstandstätigkeit im Verein oder einer vergleichbaren Organisation verfügt. Vorgesetzter; es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, wenn das Mitglied im Beobachterrat oder Ethikrat oder im Finanzministerium tätig ist oder war Rat des Open Council of Open Constitution Al-Netzwerks, kann nur als organisatorischer Aufseher gewählt werden.

Artikel 3. Die Rolle des organisatorischen Leiters ist

- den Verwaltungsrat mit Empfehlungen im Zusammenhang mit der Überprüfung, Entwicklung, Aktualisierung, Optimierung oder Umsetzung von Verwaltungsabläufen, Organisationsabläufen und Geschäftsverfahren zu unterstützen und die Einhaltung zu überwachen diese.
- beaufsichtigt die Tätigkeit des Vereins im Hinblick auf Entscheidungen und Transaktionen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Finanzen des Vereins.

Unterstützen Sie den Schatzmeister bei der Überwachung des Buchführungssystems des Vereins und sorgen Sie so für eine bessere finanzielle Ausstattung des Vereins.

Artikel 4. Der Organisationsleiter muss der Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und die Bewertung der oben genannten Aufgaben vorlegen. was anschließend von der Hauptversammlung zur Kenntnis genommen wird.

§11 Zulassungsregelungen

Machine Translated by Google

Artikel 1. Die Vertretung des Vereins obliegt einem Vorsitzenden. Anstelle des Vorsitzenden kann auch jedes andere von der Vorstandsmehrheit ernannte und bestätigte Vorstandsmitglied dem Verein Vollmachten erteilen.

Artikel 2. Der Vorstand kann Prokura erteilen, dies kann jedoch nie eine Einzelprokura sein.

Artikel 3. Der Vorstand kann jedoch die Ausgabe von Debitkarten an vertrauenswürdige Freiwillige und Mitarbeiter genehmigen, wobei die betreffende Person für die Verwendung der Karte oder das Versäumnis, Belege im Zusammenhang mit Abhebungen mit der betreffenden Karte einzureichen, persönlich haftbar ist.

§12 Offene Schatzkammer



Hilfetext: Die Finanzinformationen des Vereins werden im Open-Source-Treasury-System der Open Constitution AI veröffentlicht.

Netzwerk, da auch Landesregierungen und öffentliche Einrichtungen Mitglieder im CouncilPost-Verband sind.

Wenn eine Prüfung freiwillig gewählt wird, werden die Konten des Vereins gemäß der dänischen Gesetzgebung für Stiftungen von einem gewählten Revisionsstelle an der Generalversammlung, aufgrund des Sitzes des Vereins. Im Falle eines nicht registrierten oder staatlich zugelassenen Wirtschaftsprüfers ein Stellvertreter Auch der Abschlussprüfer muss von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Genehmigung der Konten erfolgt durch die Generalversammlung, und die Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

Artikel 1. Das Geschäftsjahr bzw. Fiskaljahr ist das Kalenderjahr von Januar bis Dezember. Die Finanzen des Vereins werden öffentlich auf dem öffentlich zugänglichen, Open-Source-Treasury-System veröffentlicht. bereitgestellt in Übereinstimmung mit den globalen Statuten des Open Constitution Al Network, einer digitalen Commons-Infrastruktur.



Hilfetext: Gemäß §2 Zweck Artikel 2 erhält der Verein Zugang zur Offenen Schatzkammer, wo die

Die Finanzen des Vereins werden gemäß den International Financial Reporting Standards mit dänischer Steuerlokalisierung verwaltet. Die Aufzeichnungen sind öffentlich zugänglich und zur Prüfung durch jedes Mitglied der Öffentlichkeit, das kein Mitglied des CouncilPost-Verbandes ist.

Artikel 2. Wenn der Verein verpflichtet ist, für ein Geschäftsjahr einen geprüften Jahresabschluss vorzulegen, oder wenn der Verein sich freiwillig für einen Wirtschaftsprüfung für ein Geschäftsjahr, basierend auf der Größe der Kasse und den geltenden Gesetzen, in Übereinstimmung mit der dänischen Gesetzgebung für Stiftungen und Bei Vereinen wird die Buchführung des Vereins für jedes Geschäftsjahr von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Artikel 3. Wählt die Hauptversammlung einen Wirtschaftsprüfer, der weder registriert noch staatlich zugelassen ist, wählt die Hauptversammlung außerdem einen stellvertretender Rechnungsprüfer.

Artikel 4. Der Jahresabschluss wird der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§13 Satzungsänderungen

Artikel 1. Vorgeschlagene Änderungen der Satzung können auf einer Hauptversammlung nur angenommen werden, wenn mindestens 2/3 der Anwesenden und Stimmberechtigte stimmen in der Hauptversammlung für die Änderungen.

§14 Auflösung

Artikel 1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn zwei aufeinanderfolgende Mitgliederversammlungen dies mit einer 2/3-Mehrheit beschließen. Darüber hinaus kann die Arbeitsweise auch geändert werden, wenn zwei aufeinanderfolgende Hauptversammlungen dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen.

Artikel 2. Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen im Anschluss an die Auflösung an eine humanitäre Organisation oder einen gemeinnützigen Verein mit Sitz in Dänemark, der Zwecke verfolgt, die mit dem auf der auflösenden Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinszweck vereinbar sind.